

Verkündet am 19. Oktober 1964
Pohl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2232 073

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Carlo B [REDACTED], M [REDACTED], P [REDACTED]
C [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Dipl.Ing. Hans R [REDACTED], G [REDACTED], H [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Oktober 1964 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Heilmann-Trosien, Rietschel, Erbel, Hubert
Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Düsseldorf vom 13. Juli 1962 wird zurück-
gewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, kam im Jahre 1945 bei Kriegsende nach Mailand und fand dort Aufnahme bei dem Kläger, der italienischer Staatsangehöriger ist. Der Beklagte blieb in Italien bis zum Jahre 1951.

Der Kläger gewährte dem Beklagten Darlehen, deren Gesamtbetrag streitig ist.

Über eines der Darlehen stellte der Beklagte am 17. Januar 1946 einen Schuldschein in englischer Sprache aus. In diesem Schriftstück bekannte er, von dem Kläger 1.500.000 Lire erhalten zu haben. Er verpflichtete sich, dieses Darlehen mit 10.000 US-Dollar zurückzuzahlen. In derselben Urkunde bat er seine in New York lebende Schwester, den Dollar-Betrag so bald wie möglich zu zahlen.

Außer dem Schuldschein-Darlehen vom 17. Januar 1946 will der Kläger dem Beklagten im Januar 1947 den Betrag von 3.000.000 Lire als Darlehen gegeben haben.

Der Beklagte zahlte unstreitig insgesamt 15.000 LM zurück.

Der Kläger macht seine Darlehensforderung aus dem Schuldschein vom 17. Januar 1946 im vorliegenden Rechtsstreit geltend. Er verfolgt seinen Anspruch im Urkundenprozeß.

Seine Restforderung von 1.500.000 Lire aus dem weiteren Darlehen von angeblich 3.000.000 Lire hat er in dem Rechtsstreit 8 O 327/58 LG Lüsseldorf eingeklagt; er ist dort mit einem Teilbetrag von 750.000 Lire rechtskräftig abgewiesen worden.

- 3 -

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 10.000 US-Dollar nebst Zinsen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Er behauptet, seine in New York lebende Schwester habe den Betrag von 10.000 US-Dollar nicht aufbringen können. Daraufhin sei sein Schuldbekenntnis in der Urkunde vom 17. Januar 1946 durch eine neue Schulderklärung ersetzt worden. In einem unter dem 24. Juni 1947 an den Kläger gerichteten Brief habe er bekannt, bis Juni 1947 Beträge von insgesamt 2.400.000 Lire als Darlehen erhalten zu haben. Der Kläger habe versprochen, den nunmehr gegenstandslos gewordenen Schuldschein vom 17. Januar 1946 zu vernichten.

Insgesamt habe er von dem Kläger 2.925.000 Lire als Darlehen erhalten. Im Jahre 1952 oder Anfang 1953 sei durch Vermittlung des Kaufmanns Hr. Go [REDACTED] seine Rückzahlungsverpflichtung auf 3.000.000 Lire = 20.000 DM festgesetzt worden. Diese Verbindlichkeit sei inzwischen erloschen, da er 15.000 DM gezahlt und mit einer Gegenforderung von 5.000 DM aufgerechnet habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im 2. Rechtszug hat sich der Beklagte auch auf Verjährung berufen. Dagegen hat der Kläger geltend gemacht, die Verjährung sei dadurch unterbrochen worden, daß er den Beklagten mehrfach, insbesondere in den Jahren 1952 und 1953, gemahnt und dieser die Schuld anerkannt habe.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger den Anspruch auf Zahlung von 10.000 US-Dollar nebst Zinsen weiter.

Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht führt aus, der Darlehensvertrag vom 17. Januar 1946 sei nicht wegen Verstoßes gegen Revisionsvorschriften unwirksam. Auf diese von der Revision nicht angegriffenen Ausführungen braucht der erkennende Senat nicht einzugehen. Die Abweisung der Klage ist jedenfalls deshalb gerechtfertigt, weil die Einrede der Verjährung begründet ist.

Diese beurteilt das Berufungsgericht zutreffend nach italienischem Recht, da die Parteien sich darüber geeinigt haben, daß ihr Schuldverhältnis diesem Recht unterliegt.

Das Berufungsgericht führt aus, die Verjährungsfrist betrage nach italienischem Recht 10 Jahre und diese Frist sei, wenn sie nicht unterbrochen worden sei, abgelaufen. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden (vgl. §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO); die Revision greift insoweit auch das Berufungs-
urteil nicht an.

II.

Dagegen wendet sie sich mit Verfahrensrügen dagegen, daß das Oberlandesgericht eine Unterbrechung der Verjährung verneint hat. Solche Rügen sind trotz der Vorschriften der §§ 549 Abs. 1, 562 ZPO zulässig, soweit sie geltend machen, das Berufungsgericht habe von seinem für das ausländische Recht eingenommenen Standpunkt aus Verfahrensverstöße begangen, z.B. ein von diesem Standpunkt aus zu beachtendes Parteivorbringen nicht berücksichtigt (u.a. EGH WM 1960, 717). Diese Voraussetzungen hält die Revision für gegeben.

1. Das Berufungsgericht führt aus, nach italienischem Recht werde die Verjährung durch jede Handlung des Gläubigers unterbrochen, die den Schuldner in Verzug setze; dazu genüge jedenfalls eine schriftliche Zahlungsaufforderung.

Es stellt fest, der Kläger habe während des Laufs der Verjährungsfrist eine solche Aufforderung nicht an den Beklagten gerichtet. Bis zum Jahre 1957 habe er in keinem seiner Briefe an den Beklagten das Schuldscheindarlehen vom 17. Januar 1946 erwähnt oder gemäß diesem Darlehensvertrage die Zahlung von US-Dollar verlangt. Erst mit Schreiben vom 11. November 1957 habe der Kläger das Darlehen vom 17. Januar 1946 angemahnt. In diesem Zeitpunkt sei aber die Verjährungsfrist schon abgelaufen gewesen.

Das Berufungsgericht läßt offen, ob auch ein "tatsächliches Anerkenntnis" nach italienischem Recht die Verjährung unterbreche. Der Beklagte habe, so stellt es fest, die Schuld nicht anerkannt, weder im Schriftwechsel noch durch Teilleistungen, da die vom Beklagten geleisteten Zahlungen nach dem eigenen Vortrag des Klägers die Rückzahlung eines weiteren Darlehens betreffen und vom Kläger auch nicht auf das Darlehen vom 17. Januar 1946 angerechnet worden seien.

2. Die Verfahrensrügen, welche die Revision hiergegen vorbringt, haben keinen Erfolg.

a) Die Revision verweist auf den Vortrag des Beklagten in dem Rechtsstreit 8 0 327/58. Dort habe der Beklagte behauptet, er schulde einschließlich des Darlehens vom 17. Januar 1946 dem Kläger insgesamt 3.000.000 Lire; in diesem Betrag sei das Darlehen vom 17. Januar 1946 mit 1.500.000 Lire enthalten. Im Schreiben vom 24. Juni 1947 habe der Beklagte bestätigt, in der Zeit vom 1. August 1945 bis zum 30. August 1946 2.300.000 Lire als Darlehen empfangen

zu haben. Der Beklagte habe behauptet, in diesem Betrag sei das im Schuldschein vom 17. Januar 1946 genannte Darlehen mit 1.500.000 Lire enthalten (Schriftsatz vom 27. April 1961 S. 2). Demgemäß habe er in demselben Schriftsatz (S. 4) behauptet, daß das Mahnschreiben des Klägers vom 25. November 1952 sich nicht nur auf das Darlehen gemäß der Urkunde vom 24. Juni 1947, sondern auch auf das Dollardarlehen vom 17. Januar 1946 beziehe.

Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte diesen Vortrag des Beklagten seiner Entscheidung zugrunde legen müssen. Jede Partei müsse ihre eigenen Behauptungen, auch wenn der Gegner sie bestreite, gegen sich gelten lassen. Die Revision beruft sich hierzu auf die Entscheidung BGHZ 19, 367. Nach dieser Entscheidung hätte das Berufungsgericht annehmen müssen, der Kläger mache sich das genannte Vorbringen des Beklagten hilfsweise zu eigen, und dann der Klage stattgeben müssen.

Damit kann die Revision aus mehreren Gründen nicht durchdringen:

aa) Die Revision meint, der Beklagte sei auch im vorliegenden Rechtsstreit an sein Vorbringen im Prozeß 8 O 327/58 gebunden. Sie folgert das daraus, daß der Inhalt der Akten des Vorprozesses laut Sitzungsprotokoll vom 22. Juni 1962 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Rechtsstreit gemacht worden ist und daß das Berufungsurteil im Tatbestand auf den gesamten Inhalt der Vorprozeßakten Bezug genommen hat.

Der Ansicht der Revision ist nicht zu folgen. Die Vermerke im Sitzungsprotokoll und im angefochtenen Urteil beweisen nur, was der Beklagte im Vorprozeß vorgetragen hat. Sie haben aber nicht zur Folge, daß das Berufungsgericht

den Vortrag des Beklagten hätte zugrunde legen müssen, wenn er im jetzigen Rechtsstreit etwas anderes vorträgt. Für eine Bindung des Beklagten an seine Behauptungen im Vorprozeß ist eine gesetzliche Grundlage nicht ersichtlich und kann auch von der Revision nicht angegeben werden.

Bestände aber eine solche Bindung, so müßte sie sich auch der Kläger entgegenhalten lassen. Wie das Berufungsgericht feststellt, hat er im Vorprozeß stets vorgetragen, der Schriftwechsel - in dem die Mahnungen des Klägers enthalten sind - beziehe sich nicht auf das Darlehen vom 17. Januar 1946. Er hat diesen Vortrag auch im vorliegenden Rechtsstreit, bevor der Beklagte sich auf Verjährung berief, ausdrücklich wiederholt (S. 4, 5, 7 der Berufungsbegründung).

bb) Es ist nicht ersichtlich, daß der Beklagte im vorliegenden Rechtsstreit andere Tatsachen vorgetragen hat als im Vorprozeß. Sein Vorbringen, auf das die Revision abhebt, beruht sich damit, wie der Schriftwechsel zu werten sei. Dabei ging es im Vorprozeß um die Höhe des vom Beklagten insgesamt geschuldeten Betrags, im vorliegenden Rechtsstreit um die Frage, ob der Kläger das Dollardarlehen vom 17. Januar 1946 angemahnt und dadurch die Verjährung unterbrochen hat. Was letzteres angeht, so hat der Beklagte auch im Vorprozeß schon vorgetragen, der "Dollarschuldschein" vom 17. Januar 1946 sei in der ganzen Korrespondenz bis 1957 niemals erwähnt worden (S. 3 des Schriftsatzes vom 27. April 1961).

In Wirklichkeit hat das Vorbringen des Beklagten nicht gewechselt. Es ging und geht dahin, seine Dollarschuld gemäß der Schuldurkunde vom 17. Januar 1946 sei umgewandelt worden und der Kläger habe versprochen, den gegenstandslos gewordenen Schuldschein vom 17. Januar 1946 zu vernichten; er, der Beklagte, habe nunmehr nicht mehr Dollar, sondern

1.500.000 Lire zurückzahlen sollen; dieser Betrag sei in der im neuen Schuldbekenntnis vom 24. Juni 1947 genannten Summe von 2.300.000 Lire enthalten und von ihm getilgt worden.

Daraus ergibt sich, daß auch nach der im Vorprozeß vom Beklagten vorgetragenen Auffassung die Mahnschreiben aus den Jahren 1952 und 1953 sich nicht auf das Dollardarlehen bezogen und sich nicht darauf beziehen konnten, weil eine Verpflichtung gemäß dem Schuldschein vom 17. Januar 1946 nach der Behauptung des Beklagten gar nicht mehr bestand.

cc) Nach der Entscheidung BGHZ 19, 387, auf die sich die Revision beruft, darf sich der Kläger ein mit seinem Hauptvorbringen unvereinbares Verteidigungsvorbringen des Beklagten hilfsweise zu eigen machen, und das Gericht darf auf Grund dieses Hilfsvorbringens der Klage stattgeben, solange nur für das Gericht die objektive Unrichtigkeit des Hilfsvorbringens nicht feststeht.

Diese Voraussetzungen sind hier aber nicht gegeben.

Einmal stand für das Berufungsgericht fest, daß in den Briefen des Klägers, die er vor dem 11. November 1957 an den Beklagten gerichtet hat, das Dollardarlehen nicht angemahnt worden ist. Das Berufungsgericht hat den Schrittwechsel eingehend gewürdigt und ist zu der Überzeugung gelangt, daß er sich nicht darauf bezieht.

Zum anderen greift der Kläger aus dem Vorbringen des Beklagten im Vorprozeß nur einen Ausschnitt auf; er macht sich nicht etwa das Verteidigungsvorbringen des Beklagten hilfsweise zu eigen.

Hätte der Kläger sich dessen Vorbringen, wie es oben unter bb) wiedergegeben ist, zu eigen gemacht, so hätte seine Klage ebenfalls abgewiesen werden müssen, weil nach

diesem Vorbringen die Dollarschuld umgewandelt und die an ihre Stelle getretene Lireschuld getilgt war.

b) Die Revision vermißt im angefochtenen Urteil eine Würdigung des Schreibens des Beklagten vom 10. Juni 1953, in dem sie ein die Verjährung unterbrechendes Anerkenntnis erblickt. Sie scheint dabei zu übersehen, daß das Berufungsgericht die Frage, ob dieses Schreiben ein Anerkenntnis der Dollarschuld enthält, ausdrücklich verneint (S. 11 oben BU). Der Hinweis der Revision, daß eine Beschränkung auf das Dollardarlehen in dem Schreiben nicht enthalten sei, besagt nichts. Nach dem Berufungsurteil ist das Schreiben des Beklagten vom 10. Juni 1953 die Antwort auf den Brief des Klägers vom 10. Mai 1953. Dieser aber bezieht sich, wie das Berufungsgericht auf S. 10 seines Urteils darlegt, nicht auf die in dem Schuldschein vom 17. Januar 1946 enthaltene Verpflichtung zur Rückzahlung in Dollar, sondern auf eine abweichend davon geregelte Verpflichtung des Beklagten.

c) Im Urteil des Vorprozesses (S. 7) hat das Oberlandesgericht bemerkt, es spreche manches für die Behauptung des Beklagten, die von ihm im Schreiben vom 24. Juni 1947 genannte Darlehensschuld von 2.300.000 Lire umfasse auch das Schuldscheindarlehen vom 17. Januar 1946; ferner heißt es in jenem Urteil auf S. 8, die Behauptung des Klägers, der Schriftwechsel habe nur das Darlehen vom 1. Januar 1947 betroffen (das der Kläger damals in Höhe von 3.000.000 Lire gegeben haben will), sei wenig überzeugend; bei den im Schriftwechsel enthaltenen Mahnungen sei es dem Kläger vielmehr um die Befriedigung seiner gesamten Ansprüche gegangen.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe im angeordneten Urteil entgegen seiner Entscheidung im Vorprozeß das durch den Schuldschein vom 17. Januar 1946 ausgewiesene Darlehen nicht mehr als Teil der Gesamtverbindlichkeit des Beklagten angesehen. Es habe auf diese beabsichtigte Änderung seiner Auffassung der Kläger nach § 139 ZPO hinweisen müssen. Dann würde dieser sich hilfsweise dem Vorbringen des Beklagten angeschlossen und geltend gemacht haben, daß der im Schuldschein vom 17. Januar 1946 genannte Betrag von 1.500.000 Lire nur einen Teilbetrag der Gesamtverbindlichkeit des Beklagten von insgesamt 3.000.000 Lire darstelle. Auf Grund dieses Hilfsvorbringens hätte aber das Berufungsgericht der Klage stattgeben müssen.

Auch diese Rüge ist nicht begründet.

aa) Aus § 139 ZPO ergibt sich keine Pflicht des Gerichts, eine Partei dazu zu veranlassen, ihre Behauptungen zu ändern.

bb) Es besteht kein Widerspruch zwischen dem früheren und dem jetzigen Urteil des Oberlandesgerichts. Im Urteil des Vorprozesses ist nirgendwo gesagt, daß der Kläger die Rückzahlung des Dollardarlehens angemahnt hatte.

cc) Wie oben unter a) cc) ausgeführt, hätte es dem Kläger nichts genützt, wenn er sich das Vorbringen des Beklagten hilfsweise zu eigen gemacht hätte. Auch dann hätte vielmehr die Klage abgewiesen werden müssen.

III.

Da die Rügen der Revision unbegründet sind und das angefochtene Urteil auch sonst keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Klägers enthält, ist die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Heimann-Trosien

Rietschel

Erbel

Meyer

Finke